Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen: Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie

vom 10. März 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 33ff.)

1. Änderung vom 04. November 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 45ff)

2. Änderung vom 29. März 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2023, S. 119ff)

3. Änderung vom 19. März 2024

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2024, S. 5ff)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) [1]Übersteigt die Zahl der Bewerbungen in einem der oben genannten Studiengang die Gesamtzahl der Studienplätze in diesem Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. [2]Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. [3]Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in den oben genannten Studiengängen Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZulImmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) [1]Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. [2]Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:

1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZulImmaO,
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien

(3) Darüber hinaus ist für die Immatrikulation ein Nachweis über die Teilnahme an einem Orientierungsverfahren nachfolgender Maßgabe vorzulegen:

1. für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 des LHG;
2. für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und B.A. Soziologie der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 des LHG;
3. für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Nachweis über die Teilnahme an dem Studienorientierungsverfahren im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 LHG Online Self Assessment (OSA Psych) (https://www.osa-psych.de/).

(4) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 und 3 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) [1]Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. [2]Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. [3]Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. [4]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. [5]Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) [1]Die Auswahlkommission erstellt für jeden Studiengang eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. [2]Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) [1]Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. [2]Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. nur für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft: die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der Fächer Mathematik und Englisch,
3. nur für den Bachelor Psychologie: soweit vorliegend das Ergebnis des Studieneignungstests für den Bachelorstudiengang Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (BaPsy-DGPs) oder des bis zum Jahr 2022 von der Koordinierungsstelle für das Studierendenauswahlverfahren Psychologie angebotenen fachspezifischen Studieneignungstests (STAV-Psych),
4. nur für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft: andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die

über die fachspezifische Eignung Auskunft geben nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 je nach Wahl des Studiengangs.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:

1. [1]Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. [2]Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. [3]Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und für den Studiengang B.Sc. Psychologie mit dem Faktor fünf, für die weiteren Studiengänge mit dem Faktor vier multipliziert. [4]Für den Studiengang B.Sc. Psychologie können maximal 75 Punkte, für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft maximal 60 Punkte erreicht werden;
2. [1]Für die Studiengänge B.A. Soziologie, B:A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft gehen die Leistungen in den Fächern Mathematik und Englisch mit insgesamt maximal 10 Punkten mit folgender Gewichtung ein:
 a. [1]Die letzte in der gymnasialen Oberstufe nachgewiesene Notenpunktzahl im Fach Mathematik wird durch drei dividiert. [2]Das Ergebnis wird anschließend auf die erste Nachkommastelle gerundet. [3]Insgesamt können maximal fünf Punkte erreicht werden. [4]Zugrunde zu legen ist jeweils die Abiturnote, falls eine Abiturprüfung in dem betreffenden Fach schriftlich oder mündlich abgelegt wurde. [5]Wurde keine Abiturprüfung abgelegt, ist die letzte Halbjahresnote in dem Fach maßgeblich.
 b. [1]Die letzte in der gymnasialen Oberstufe nachgewiesene Notenpunktzahl im Fach Englisch wird durch drei dividiert. [2]Das Ergebnis wird anschließend auf die erste Nachkommastelle gerundet. [3]Insgesamt können maximal fünf Punkte erreicht werden. [4]Zugrunde zu legen ist jeweils die Abiturnote, falls eine Abiturprüfung in dem betreffenden Fach schriftlich oder mündlich abgelegt wurde. [5]Wurde keine Abiturprüfung abgelegt, ist die letzte Halbjahresnote in dem Fach maßgeblich.

 [2]Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. [3]Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

3. [1]Nur für den B.Sc. Psychologie: soweit vorliegend das Ergebnis des Studieneignungstests BaPsy-DGPs oder des STAV-Psych.

[2]Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an dem Studieneignungstest BAPsy-DGPs teilnehmen oder am STAV-Psych teilgenommen haben, können bis zu 40 Zusatzpunkte erwerben. [3]Die Testteilnahme wird durch Einreichung des erworbenen Zertifikats des BaPsy-DGPs oder des STAV-Psych nachgewiesen. [4]Die Zertifikate des BaPsy-DGPs und des STAV-Psych sind zeitlich unbegrenzt gültig. [5]Der auf dem Zertifikat des BaPsy-DGPs und STAV-Psych ausgewiesene Prozentrang wird als individuelle Testleistung berücksichtigt. [6]Für die Umrechnung des ausgewiesenen Prozentranges in zu vergebene Zusatzpunkte findet die nachstehende Tabelle Anwendung:

Ausgewiesene Prozentränge	**Zu vergebene Zusatzpunkte**
>95	40
>90 bis 95	38
>85 bis 90	36
>80 bis 85	34
>75 bis 80	32
>70 bis 75	30
>65 bis 70	28
>60 bis 65	26
>55 bis 60	24
>50 bis 55	22
>45 bis 50	20
>40 bis 45	18
>35 bis 40	16
>30 bis 35	14
>25 bis 30	12
>20 bis 25	10
>15 bis 20	8
>10 bis 15	6
>5 bis 10	4
0 bis 5	2

4. [1]Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 4 können bis zu fünf Punkte vergeben werden. [2]Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. [3]Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 28 Tagen bei Vollzeit mit mindestens 30 Stunden in der Woche entsprechen. [4]Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. [5]Einschlägige Bereiche sind insbesondere:

 a. für den Studiengang Soziologie: erste Erfahrungen in der Markt- und Meinungsforschung, einer Personalabteilung oder einer Einrichtung des Bundes, wie etwa der Bundesanstalt für Arbeit;

 b. für die Studiengänge der Politikwissenschaft: Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene, Öffentlichkeitsarbeit bei Parteien, journalistische Tätigkeiten bei Presse und Medien, Mitarbeit in Interessenorganisationen, wie insbesondere

Gewerkschaften oder soziale Organisationen, sowie im kirchlichen Verbandswesen.

(3) [1]Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 4 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft jeweils 75 Punkte, für den Studiengang B.Sc. Psychologie 115 Punkte. [2]Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. [3]Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) [1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/2021.

(2) [1]Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 19. Mai 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2015, S. 14ff.), zuletzt geändert am 10. Dezember 2019 (BekR Nr. 28/2019, S. 41ff.), außer Kraft. [2]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. [1]Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. [2]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 29. März 2023 bestimmt:

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. [1]Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2023/2024. [2]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. März 2024 bestimmt:

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
2. [1]Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2024/2025. [2]Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.